

**Textliche Festsetzungen (Teil B)**  
gemäß § 9 (1) und (4) BauGB i.V.m. § 1 BauNVO

**§ 1 Zulässige Nutzung in reinen Wohngebieten (WR) (§ 3 BauNVO)**

Zulässig sind Wohngebäude.

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
2. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
3. Räume für selbstständig Tätige (gem. § 13 BauNVO) sind ausnahmsweise zulässig.

**§ 2 Zulässige Nutzung in allgemeinen Wohngebieten (WA1) (§ 4 BauNVO und § 1 (6) BauNVO)**

Zulässig sind

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
4. Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes (gem. § 1 (6) BauNVO)
5. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (gem. § 1 (6) BauNVO)
6. Anlagen für Verwaltungen (gem. § 1 (6) BauNVO)
7. Räume für selbstständig Tätige (gem. § 13 BauNVO i.V.m. § 15 BauNVO) sind allgemein zulässig.

Nicht zulässig sind

1. Tankstellen (gem. § 1 (6) BauNVO)
2. Gartenbaubetriebe (gem. § 1 (6) BauNVO)

**§ 3 Zulässige Nutzung in allgemeinen Wohngebieten (WA2 und WA3) (§ 4 BauNVO und § 1 (6) BauNVO)**

Zulässig sind

1. Wohngebäude
2. Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
4. Kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes (gem. § 1 (6) BauNVO)

Ausnahmsweise zulässig sind

8. Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
9. Anlagen für Verwaltungen
10. Räume für selbstständig Tätige (gem. § 13 BauNVO i.V.m. § 15 BauNVO) sind allgemein zulässig.

Nicht zulässig sind

1. Gartenbaubetriebe (gem. § 1 (6) BauNVO)
2. Tankstellen (gem. § 1 (6) BauNVO)

**§ 4 Zulässige Nutzung im Sonstigen Sondergebiet - Touristische Infrastruktur (SO) (§ 11 BauNVO)**

Das Gebiet dient der Unterbringung von Betrieben und Anlagen der Touristischen Infrastruktur.

Zulässig sind

1. Schank- und Speisewirtschaften,

2. Anlagen für kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke
  3. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Nicht zulässig sind
1. Vergnügungsstätten

**§4a Zulässige Bauweise im Sonstigen Sondergebiet - Touristische Infrastruktur (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 (4) BauNVO)**

Für das Sonstige Sondergebiet - Touristische Infrastruktur (SO) - wird als abweichende Bauweise festgesetzt:

Die Gebäude sind innerhalb der Baugrenzen mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Länge der Gebäude darf höchstens 50,00 m betragen.

**§ 5 Festsetzungen der Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 12 Abs. 6 BauNVO)**

Garagen werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bzw. außerhalb der gesondert festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplatzanlagen (GSt) ausgeschlossen.

**§ 6 Festsetzungen für die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Das Gehrecht wird zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt, das Leitungsrecht gilt für die Führung der Versorgungsleitungen für Abwasser und sonstige Medien nach den technischen Grundsätzen des jeweiligen Versorgungsträgers.

**§ 7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 und (6) BauGB)**

Gehölzschutz: Der auf nährstoffarmen Sanden stockende Kiefernwald in der Ortslage Lubmin ist zu erhalten, nachhaltig zu schützen und zu entwickeln.

1. Der raumbildende Baumbestand auf den Grundstücken und den Straßenraum begleitende Bäume, über das durch die Baukörper- und Baustellenanforderungen entfallende Maß hinaus grundsätzlich zu erhalten. In jedem Fall sind sogenannte Überhälter zu erhalten.
2. Baumfällmaßnahmen sind grundsätzlich nur auf Antrag möglich. Vor Beginn jeglicher Baumaßnahme ist ein Baumkataster zu erstellen in dem die Bäume unter Angabe der Art, Grösse und Vitalität erfasst werden. Die zu fällenden Bäume sind im Kataster zu markieren und textlich zu begründen.
3. Während der Bauphase ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ anzuwenden.
4. Für das Plangebiet gilt die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Ostvorpommern vom 29.09.1997. Abweichend davon wird festgelegt, dass auch Bäume mit einem StU von 40-50 cm ersetzt werden müssen:

Ort des Ersatzes	Ersatz für	Bäume StU 40-50 cm	Bäume StU 50-100 cm	Bäume StU 100-150 cm	Bäume StU >150 cm
Im Plangebiet		1 kleinkroniger Baum – Hochstamm, 3 x v, StU 10-12, o.B	1 grosskroniger Baum – Hochstamm, 3 x v, StU 12-14, m.B.	1 grosskroniger Baum – Hochstamm, 3 x v, StU 16-18, m.B.	2 grosskroniger Baum – Hochstamm, 3 x v, StU 12-14, m.B.
In der Ortslage		1 kleinkroniger Baum – Hochstamm, 3 x v, StU	1 grosskroniger Baum – Hochstamm, 3 x v	1 grosskroniger Baum – Hochstamm, 3 x v	2 grosskroniger Baum – Hochstamm, 3 x v

	10-12, o.B.	stamm, 3 x v, StU 12- 14, m.B.	stamm, 3 x v, StU 16- 18, m.B.	stamm, 3 x v, StU 12- 14, m.B.
<i>Auf der Forstfläche</i>	2 standort- gerechte Bäume - Forstware	3 standort- gerechte Bäume - Forstware	4 standort- gerechte Bäume - Forstware	5 standort- gerechte Bäume - Forstware

5. Ersatzpflanzungen sind grundsätzlich gemäß § 8 Textl. Festsetz. auf dem Grundstück, bzw. innerhalb des B-Plan Gebietes zu realisieren.

6. Ersatzpflanzungen, die nicht auf dem Grundstück durchgeführt werden können, erfolgen auf von der Gemeinde Lubmin dafür ausgewiesenen Flächen und entlang von Straßen. Ausnahmsweise kann eine Ablösung der Ersatz- und Ausgleichspflicht in Geld erfolgen. Der Wert ist nach dem Sachwertverfahren „Koch“ zu ermitteln. Die Ablösesumme wird zweckgebunden für Pflanzmaßnahmen im Gemeindegebiet, vorzugsweise in der Ortslage verwandt. Hierzu kann jedoch auch die Waldausgleichsfläche in der Gemarkung Latzow Flur 1, Flurstücke 140, 142, 152, 154, 156, 160 herangezogen werden.

**Bodenbefestigung:** Stellplätze und Zufahrten zu Stellplätzen sind in wasserdurchlässiger Bauweise oder bedingt wasserdurchlässiger Bauweise (Schotterrasen, wassergebundene Decke, Rasenpflaster) mit einem maximalen Abflußbeiwert von 0,6 herzustellen. Eine Versiegelung in Form von Asphalt oder Beton ist unzulässig. Ein Eintrag von Oberflächenwasser auf öffentliche Verkehrsflächen ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.

**Regenwasserversickerung:** Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist auf den Grundstücken in Form von Versickerungsmulden oder Versickerungsschächten dem Grundwasser wieder zuzuführen.

### **§ 8 Eingeschränkte und uneingeschränkte Pflanzbindung**

Gemäß § 9 (1) 25 a) und (6) BauGB werden folgende eingeschränkte und uneingeschränkte Pflanzbindungen festgesetzt.

1. **Eingeschränkte Pflanzbindung:** Freiflächen innerhalb der Baugebiete unterliegen einer eingeschränkten Pflanzbindung. Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen Frei- und Verkehrsflächen sind als freiwachsende oder geschnittene Hecken mit einer Höhe von max. 1,5 m herzustellen, die nur aus ortsbildtypischen Laubgehölzen gemäß Pflanzliste bestehen dürfen. Gehölzanzpflanzungen auf dem übrigen Grundstück müssen zu einem überwiegenden Teil aus einheimischen Nadel-, Laub- und Obstgehölzen gemäß Pflanzliste bestehen, mit einer Pflanzdichte von mindestens 1 Strauch je 10 qm und 1 Baum (mind. 2 x verpflanzt) je 100 qm.
2. **Uneingeschränkte Pflanzbindung:** Als öffentliche und private Grünflächen ausgewiesene Flächen unterliegen einer uneingeschränkten Pflanzbindung. Neuaufforstungen sind mit einer Pflanzdichte von 1 Nadelbaum und 1 Laubbaum pro 100 m<sup>2</sup> gemäß Pflanzliste bei Stammumfängen 12/14-16/18 cm als Kiefern-Birken-Stieleichenwald anzulegen.
3. **Sonderregelung für die zu entwidmende Waldfläche:** Für die am Südrand des Plangebiets gelegene 30 m breite bewaldete Fläche ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und unter Aufsicht des Forstamtes eine Durchforstung durchzuführen. Daraus resultierende Gehölzentnahmen sind nicht ausgleichspflichtig.

### **§ 9 Straßenbegleitende Begrünung** **(§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)**

Auf den Seitenstreifen entlang der Planstraßen A und B ist pro angefangene 20 m eine Stieleiche (*Quercus robur*) als Hochstamm (mind. 3 x verpflanzt) zu pflanzen.

Auf dem Seitenstreifen an der Planstraße C ist pro angefangene 15 m eine Hainbuche (*Carpinus betulus*) als Hochstamm (mind. 3 x verpflanzt) zu pflanzen.

### **§ 10 Stellplatzanlagen** **(§ 9 (1) Nr. 11 und 25 BauGB)**

Stellplätze sind durch ein Baumraster zu gliedern. Für jeweils 5 ebenerdige Stellplätze ist mindestens ein standortgerechter Großbaum (Stammumfang >16 cm, mind. 3 x verpflanzt) zu

pflanzen bzw. zu erhalten; je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 4 m<sup>2</sup> vorzusehen.

### **Sonstige Festsetzungen** Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 LBauO M-V

### **§ 11 Gestalterische Festsetzungen** **(§ 86 (1) 1 LBauO-MV)**

In den Baugebieten gelten folgende gestalterische Festsetzungen:

1. Fassadenoberflächen und Farbgebung

Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk, geputzt oder mit Holzverschalung in hellen natürlichen Farbtönen auszuführen. Fassadenflächen mit auffällig bunten oder glänzenden Materialien sowie Verkleidungen aus gefaltetem Blech oder Kunststoffen sind unzulässig.

Fassadenbegrünung ist zulässig.

2. Dachneigung

Die zulässige Dachneigung beträgt zwischen 30 und 48 Grad.

3. Dacheindeckungen

Dachdeckungen geneigter Dächer über 20 Grad Neigung sind mit Dachpfannen in natürlichen Farbtönen im Farbspektrum ziegelrot bis anthrazit auszuführen. Dachbegrünungen von geneigten Dächern unter 20 Grad Neigung (Nebengebäude) sind zulässig.

4. Nebengebäude

Die Dachneigung untergeordneter Bauteile und von Nebengebäuden wie Garagen und offene Kleingaragen (Carports) darf die für Hauptgebäude vorgeschriebene Dachneigung von 30 Grad unterschreiten.

Werden an der gemeinsamen Grenze zweier benachbarter Grundstücke Garagen bzw. Carports errichtet, sind die Dächer in Form, Deckung (material) und Neigung einheitlich zu gestalten.

### **Hinweis**

#### Belange der Bodendenkmalpflege

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (Gvbl Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, Seite 975 ff) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können um eventuell auftretende Funde gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11, Abs. 3).

## **Pflanzenliste für die Bereiche eingeschränkter und uneingeschränkter Pflanzbindung:**

### **Großbäume:**

Gemeine Kiefer (*Pinus silvestris*), Schwarzkiefer (*Pinus nigra* var. *austr.*), Stieleiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Gemeine Birke (*Betula pendula*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*); Mehlbeere (*Sorbus aria*)

### **Sträucher:**

Felsenbirne (*Amelanchier lamarckii*); Haselnuß (*Corylus avellana*); Weißdorn (*Crataegus monogyna*); Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*) (**nicht im Bereich des Spielplatzes**); Sanddorn (*Hippophaë rhamnoides*); Gemeiner Fingerstrauch (*Potentilla fruticosa*); Vogelkirsche (*Prunus avium*); Traubenkirsche (*Prunus padus*); Schlehe (*Prunus spinosa*); Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*); Feuerdorn (*Rhamnus frangula*); Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*); Hundsrose (*Rosa canina*); Brombeere (*Rubus fruticosus*); Bluthartriegel (*Cornus sanguinea*)

### **Rank- und Kletterpflanzen:**

Efeu (*Hedera helix*), Geißblatt (*Lonicera* i. A.), Kletterhortensie (*Hydrangea petiolaris*), Waldrebe (*Clematis* i. A.), Wilder Wein (*Parthenocissus* i. A.); Jelängerjelieber (*Lonicera carpinifolium*); Kletterrosen (*Rosa* Arten)

### **Obstgehölze:**

Nußbäume: Walnuß;

Quitten: Riesen-Apfelquitte von Leskovatz;

Apfelbäume (Auswahl): Baumanns Renette, Goldparmäne, Kaiser Wilhelm, Pommerscher Krummstiel, Roter Boskoop, Danziger Kantapfel, Jacob Level, Weißer Klarapfel;

Birnbäume (Auswahl): Clapps Liebling, Gute Luise, Köstliche von Charneu;

Pflaumenbäume (Auswahl): Anna Späth, Graf Althans Reneklo-  
de, Wangenheims Frühzwetsche;